

Satzung

über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu den Kosten für die Umgestaltung des Detmeroder Marktes im Bereich zwischen Marktplatz und Landhausparkplatz

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen;

§ 1

In Abweichung von § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg vom 06.01.2006 beträgt der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Detmeroder Markt im Bereich zwischen Marktplatz und dem Landhausparkplatz (siehe Plananlage) durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand 100 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg, 14.11.2009

(DS)

Oberbürgermeister

Satzung veröffentlicht am:

27.11.2009

Satzung in Kraft seit dem:

28.11.2009